

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen "Förderverein Centaurenwald e.V.
- Sitz des Vereins ist Oerlinghausen/Lipperreihe.
- Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- Zweck des Vereins ist die Jugendförderung. Diese erfolgt insbesondere durch die Unterstützung und Förderung der Erziehungsarbeit der Gruppen der Pfadfinder- und Jugendbewegung seines Umfeldes.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die leihweise Bereitstellung von Materialien und Ausrüstungen, durch Betrieb, Pachtung, Zurverfügungstellung und Unterhaltung von Räumlichkeiten und eines Geländes mit Zeltmöglichkeit (aktuell der "Centaurenwald", Brandsheide 35, Grundstück 106 , 33813 Oerlinghausen) und dessen ideelle, finanzielle, materielle und personelle Unterstützung, die Übernahme von Trägerschaften für Projekte und Aktionen und die finanzielle bzw. materielle Förderung der Gruppen der Pfadfinder- und Jugendbewegung im Umfeld des Vereins.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede/r werden, die/der den Zweck des Vereins (§ 2) anerkennt.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. In der Mitgliederversammlung wird die Aufnahme bestätigt.
- Die Mitglieder des Bundes der Centauren haben ein Recht auf Aufnahme in den Verein.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt aus dem Verein, Ausschlussstreichung von der Mitgliederliste oder Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.
- Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Die Mitglieder sind zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme, welches am Tag der Mitgliederversammlung seinen Beitrag bezahlt hat.
- Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
- Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

#### **"§ 6 Rechtsgeschäfte**

- Der Verein kann Kredite bis 25.000 Euro aufnehmen."

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden,
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der/dem Schatzmeister/in,
- Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss Mitglied des Bundes der Centauren sein.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds aus wichtigen Gründen ist mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung jederzeit möglich.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung drei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen.
- Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl zweier Kassenprüfer/innen,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung, einschließlich der Festlegung des Jahresbeitrags,
  - Änderung der Satzung,
  - Entscheidung über Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

## **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung.
- Der Beschluss über eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur von einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung getroffen werden und bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder des Vereins.
- Vor einer Satzungsänderung oder der Änderung des Vereinszwecks ist die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen, so dass durch die geplante Änderung die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft nicht gefährdet wird.

## **§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP) e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Pfadfinderarbeit in Lemgo und Bielefeld, nämlich der Stämme Martin Luther King/Lemgo und CP Ravensberg/Bielefeld gleichteilig zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Außerordentlichen Vereinsversammlung vom 25. September 2022 beschlossen.